

KANALABGABENORDNUNG

(In der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 17.12.1996, 16.12.1997,
09.12.2003, 30.06.2015 und 15.03.2016

§ 1

A.) Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen **Mischwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ab 1. Jänner 2016 mit 3,161% v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (" 676,99), das ist mit " 21,40 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von " 34.514.152,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 50.982 lfm zugrunde gelegt.

B.) Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen **Schmutzwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ab 1. Jänner 2016 mit 4,371% v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (" 420,92), das ist mit " 18,40 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von " 44.565.360,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 105.875 lfm zugrunde gelegt.

C) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen
Regenwasserkanal
in Hollabrunn

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ab 1. Jänner 2016 mit 1,099% v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (" 309,46), das ist mit " 3,40 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von " 17.821.991,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 57.591 lfm zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

für den

Mischwasser und den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlagen (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz mit " 2,15 festgesetzt.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit " 29,50 festgesetzt.

§ 5

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November ohne weitere Aufforderung bar an die Gemeindekasse oder auf das Bankkonto bei der Raiffeisenbank: AT51 3232 2000 0003 4900 zu entrichten.

§ 6

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Flächen haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die Erhebungsbögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8

Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit 1. Mai 2016 rechtswirksam.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.